

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG

Immobilien

Wie viel zählt der Urheberschutz für Architekten?

Das Eigentumsinteresse des Bauherrn an einem Grundstück überwiegt in aller Regel das Urheberinteresse des Architekten am von ihm errichteten Baukunstwerk. Das kann etwa bei einem Abriss wichtig werden.

Von Friedrich-Karl Scholtissek

HAMBURG, 25. April. Dass Bauwerke geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsarchitekten sein können, steht außer Frage. Hierzu gehören nicht nur Bauwerke in ihrer umfassenden Gestalt, die der Wohnnutzung dienen, Verwaltungsbauten, Brücken oder Museumsbauten. Auch Teile von Bauobjekten vermögen dem Urheberrechtsschutz zu unterfallen, beispielsweise Fassaden, gestaltete Treppenhäuser, einzelne Raumabwicklungen, Materialgestaltungen von Fassadenbauteilen; mithin nahezu jedes Bauteil oder Raumeinheiten, welche eine eigenschöpferische Qualität haben und, wie es bereits vor Jahrzehnten der Bundesgerichtshof (BGH) formulierte, mit Darlegungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht worden sind und deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach den im Leben herrschenden Anschauungen noch von Kunst gesprochen werden kann, und zwar ohne Rücksicht auf einen höheren oder geringeren Kunstwert.

Ist erst einmal definiert, dass ein Bauwerk oder ein Teil eines Bauwerkes diese Qualität besitzt, und kann folglich die Urheberrechtsqualität bejaht werden, stellt sich sogleich die Frage, in welchem Kräfteverhältnis nun die Kunstfreiheit und deren Schutz gegenüber dem grundrechtlich geschützten Eigentum des Gebäudeeigentümers steht. Die zwingende Notwendigkeit der Beantwortung dieser Frage taucht immer dann auf, wenn der Bauwerkseigentümer an einem vollständig oder teilweise urheberrechtlich geschützten Bauwerk Veränderungen vornehmen will oder gar beabsichtigt, den gesamten Abriss des Objektes oder des urheberrechtlich geschützten Teiles hiervon zu veranlassen. Soll es zu weniger eklatanten Eingriffen in den urheberrechtlich geschützten Baukörper oder Teile hiervon kommen, hat die Rechtsprechung über Jahrzehnte bereits herausgearbeitet, dass es sodann eines umfassenden Abwägungsprozesses zwischen dem Architektenurheberrechtsschutz und der Bauherreninteressen bedarf. Höchststrichterlich ungeklärt blieb jedoch, wie es sich für die Fallvariante verhält, dass bauherrenseitig das gesamte urheberrechtlich geschützte Werk abgerissen oder vernichtet werden



Das „Mannheimer Loch“

Foto dpa

soll oder eben der urheberrechtlich geschützte Teil eines Bauwerks.

Im Kontext der Kunsthalle Mannheim musste diese Frage nun beantwortet werden. Es ging um eine permanente Rauminstallation einer Künstlerin. Das Kunstwerk zeichnete sich insbesondere dadurch aus, dass auf allen sieben Ebenen eines Museumstraktes vertikal angeordnete kreisförmige Öffnungen vom Fundament bis zum Dach angebracht waren. Durch diese Öffnungen wurde ein Lichtstrahl im „Ground Room“ durch alle Öffnungen nach oben bis in den Himmel projiziert. Da der gesamte Bau abgerissen wurde, wurde damit auch das im Bauwerk installierte Kunstwerk, im Volksmund das „Mannheimer Loch“, als unverbrüchlicher Teil desselben mit vernichtet. Hiermit hatte nun das höchste deutsche Zivilgericht die Möglichkeit, sich mit der streitigen Frage zu befassen, ob der gestaltende Urheber nicht nur die vom Gesetz oh-

nehin eingeräumte Möglichkeit gegenüber dem Eigentümer des urheberrechtlich geschützten Werkes hat, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten; vielmehr ging es auch darum, ob dem Urheber die Möglichkeit eingeräumt wird, zum Schutz des geistigen und persönlichen Bandes zwischen ihm und dem realisierten Werk die Vernichtung durch den Eigentümer zu verhindern. Die Gesetzeslage ist insoweit nicht eindeutig, da der Urheberrechtsschutz so weit gefasst ist, dass der Architekt eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung des urheberrechtlich geschützten Werkes verbieten lassen kann. Nach der jüngsten Entscheidung des BGH (Urteil vom 21. Februar 2019, Az. I ZR 98/17) gilt nunmehr, dass die Vernichtung eines Werkoriginals als die schärfste Form der Beeinträchtigung bewertet wird und damit in hervorhebender Weise die Urheberinteressen gerade deshalb nachhaltig verletzt werden, da mit der vollständigen Vernichtung dem Schöpfer die Möglichkeit genommen wird, auf sein Werk und dem kulturellen oder gesellschaftlichen Kommunikationsprozess, den das Werk mit den Betrachtern eingeht, einzuwirken und im Werk selbst fortzuleben. Denn durch die Vernichtung des geistig schöpferischen und in die Realität gebrachten Werkes wird das Band zwischen dem Urheber und seinem Werk durchschnitten und die Einwirkungsmöglichkeit hierdurch endgültig und abschließend genommen.

Diese Stärkung des Urhebers erfährt jedoch sodann auf der Ebene der notwendigen und von den Richtern zutreffend hervorgehobenen Interessenabwägungen mit denen des Eigentümers des erworbenen Werkes einen Dämpfer. Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt dem Eigentümer – als Ausfluss der Eigentumsgarantie, wie sie das Grundgesetz vorsieht – das Recht, mit der erworbenen Sache und damit auch mit dem urheberrechtlich geschützten Objekt zu verfahren, wie es ihm beliebt, und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Hierzu gehört auch das Recht der Vernichtung. Wird hierbei berücksichtigt, dass die ebenso grundrechtlich verbürgte Kunstfreiheit nicht nur den Kreativ- und Schaffensprozess betrifft, sondern auch den Signal- und Wirkungs- sowie Kommunikationsbereich des Künstlers, bezogen auf die Verbreitung seines Werkes, indem dieses mit Betrachtern in eine Wechselbeziehung tritt, ist folglich eine notwendige Interessenabwägung vorzunehmen. Mithin müssen die Urheberrechts- und Bauherren-Eigentumsinteressen in einen Abwägungsprozess einmünden.

Hierbei ist regelhaft von den Richtern für den Urheber zu Grunde gelegt worden, dass berücksichtigt werden müsse, ob es sich bei dem zu vernichtenden Werk um das einzige Vervielfältigungsstück des Werkes handele, weitere Vervielfältigungsstücke von dem urheberrechtlich geschützten Werk existieren und die Frage beantwortet werden muss, welche Gestaltungshöhe das Werk ausweist und ob es sich um einen Gegenstand der zweckfreien Kunst handelt oder als angewandte Kunst einem Gebrauchszweck dient. Dem sind die Bauherren-Eigentümerinteressen entgegenzustellen, wie etwa bautechnische Gründe oder das Interesse an einer Nutzungsänderung. Hierbei heben die Karlsruher Richter sodann mit der gebotenen Deutlichkeit hervor, dass bei Werken der Baukunst oder bei mit Bauwerken unlösbar verbundenen Kunstwerken die Interessen des Eigentümers an einer anderweitigen Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder Gebäudes den Interessen des Urhebers am Erhalt des Werkes in der Regel vorgehen werden. Hierbei rekurren die Richter insbesondere auf den weitreichenden Eigentumsschutz, der bei einer anderen Bewertung leerlaufen würde, nämlich mit dem Bauwerk nach Belieben zu verfahren, wozu eben gerade auch die Entschei-

dung gehöre, über die Umgestaltung oder eine anderweitige Nutzung eines Gebäudes frei entscheiden zu können. Weiter wird in diesem Kontext hervorgehoben, dass bereits dann, wenn ein Gebäude- oder Grundstückseigentümer eine Installation eines Werkes im Bauobjekt selbst duldet, hiermit ebenso typischerweise doch nicht davon ausgegangen werden dürfe, dass damit in eine in die Zukunft reichende Beschränkung seiner Eigentumsbefugnisse eingemündet werde.

Folglich muss der Urheber eines urheberrechtlich geschützten Bauwerkes bereits bei der Realisierung dieses Kunstobjektes damit rechnen, dass es – ob nun aus wirtschaftlichen Gründen, veränderten Nutzerinteressen, sich ändernden sonstigen Überzeugungen oder anderen Gründen – verändert oder gar vollständig vernichtet werden kann. Die Richter unterstreichen damit, dass der Bauherr notwendige Anpassungsmöglichkeiten nicht aus der Hand geben will, mithin auch nicht seine Eigentumsbefugnis, das realisierte Objekt zu vernichten.

Rechtlos steht der Baukünstler eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht. Wird ein solches tatsächlich realisiert – wobei die überwiegende Zahl von Bauwerken nicht die gestalterische Höhe erreicht, den Schutz des Urheberrechts für sich zu beanspruchen –, steht ihm die vertragliche Vereinbarung mit dem Bauherren offen, um eine vollständige Vernichtung des urheberrechtlich geschützten Baukunstwerkes zu vermeiden. Dem Grundsatz der Privatautonomie wird damit berechtigterweise durch die Karlsruher Richter das Feld bereitet. Damit sind die Parteien eines zu begründenden Architektenvertrages aufgerufen, die notwendigen vertraglichen Abreden bezogen auf eine Modifizierung bis hin zur etwaigen Vernichtung des Baukunstwerkes einvernehmlich zu regeln. Nur so wird dem Umstand auch Rechnung getragen, dass die Architektur nun einmal aufgaben-, zweck- und materialgebunden zu den nützlichen Künsten gehört. Denn Objekte der Baukunst sind in aller Regel zweckgebunden und unterliegen damit temporären gesellschaftlichen Anforderungen und sind folglich ob deren Dynamik einer Anpassungsnotwendigkeit ausgesetzt bis hin zum Verlust ihres Bestehens auf Grund nachvollziehbarer Eigentümerinteressen.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Sozietät SK-Rechtsanwälte in Hamburg sowie Professor für privates Baurecht an der Hafencity Universität Hamburg (HCU).

